LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

WIE „ENTERBT“ MAN DAS FINANZAMT?

THOMAS KETTELER-EISING, STEUERBERATER

UPDATE 2025 RHEINISCHES WINTERSYMPOSIUM

NEUSS, 28.11.2025

UNSERE KANZLEI

- Steuerberatungs- und Wirtschaftsprüfungskanzlei in Köln
- Die Kanzlei Laufenberg Michels und Partner wurde von den Namensgebern vor fast 40 Jahren gegründet und hat sich seitdem stetig entwickelt.
- Das Kanzleiteam umfasst rund 180 Kolleginnen und Kollegen sowie 14 Partner.
- Unser Schwerpunkt liegt auf einer aktiven und strategischen Beratung.

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

WIR UNTERSTÜTZEN SIE BEI

- Finanzbuchhaltung
- Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Jahresabschlüsse
- Steuererklärungen
- Betriebsprüfungen
- Beratungen im Zusammenhang mit Praxis-/ Unternehmenskauf und -verkauf
- Praxis-/ Unternehmensbewertungen
- Betriebswirtschaftliche Beratungen
- Beratung von (zahn-)ärztlichen Kooperationen

UNSER SPEZIALTEAM „STEUERRECHT“

11-köpfiges Projektteam mit folgenden Beratungsschwerpunkten:

- Umstrukturierung größerer Kooperationen
- Führung von aufwändigen Rechtsbehelfs- und Klageverfahren
- Betriebsprüfungsabwehr
- Erbschaft- und schenkungsteuerliche Gestaltungen und Deklarationen
- Unternehmenstransaktionen (Kauf, Verkauf, Umstrukturierung, Nachfolge)

ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER
DISCLAIMER

- Der Vortrag und die PowerPoint-Präsentation spiegeln den derzeitigen aktuellen Rechtsstand nach bestem Wissen und Gewissen wider. Im Falle von Gesetzesänderungen, von Änderungen der Rechtsprechung oder der Auffassung der Finanzverwaltung ändern sich die dargestellten Rechtsfolgen und Risiken.
- Die vereinfacht dargestellten Steuerinformationen dienen der allgemeinen Orientierung des Zuhörers. Sie können dessen Beratung nicht ersetzen. Steuergestaltungen ohne Beratung durch Laufenberg Michels und Partner mbB (LMP) erfolgen auf eigenes Risiko des Zuhörers.
- Die Vorstellung der Präsentation in einer Veranstaltung begründet keinen konkludenten Auskunfts- oder Beratungsvertrag des Zuhörers mit LMP.
- Der Vortrag ist nicht zur Weitergabe an Dritte bestimmt.

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

THEMENÜBERSICHT

- Gesetzliche Erbfolge
- Gewillkürte Erbfolge
- Steuerklassen, Freibeträge, Steuersätze
- Zugewinngemeinschaft
- Berliner Testament
- Güterstandsschaukel
- Immobilienübertragung unter Nießbrauch
- Gängige Steuerbefreiungen
- Steuerbefreiung von Betriebsvermögen

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

PARAMETER DER BERATUNG

PARAMETER DER BERATUNG

- Grundsatz: Steueroptimierung ist nicht alles!
- Klärung der Vermögenssituation
- Klärung der Versorgungssituation
- Klärung der familiären Verhältnisse
- Klärung von (persönlichen) Restriktionen
- Aufklärung von Chancen und Risiken/Vorteilen und Nachteilen

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

GESETZLICHE ERBFOLGE

ERBRECHTLICHE GRUNDLAGEN
GESETZLICHE ERBFOLGE - ORDNUNGEN

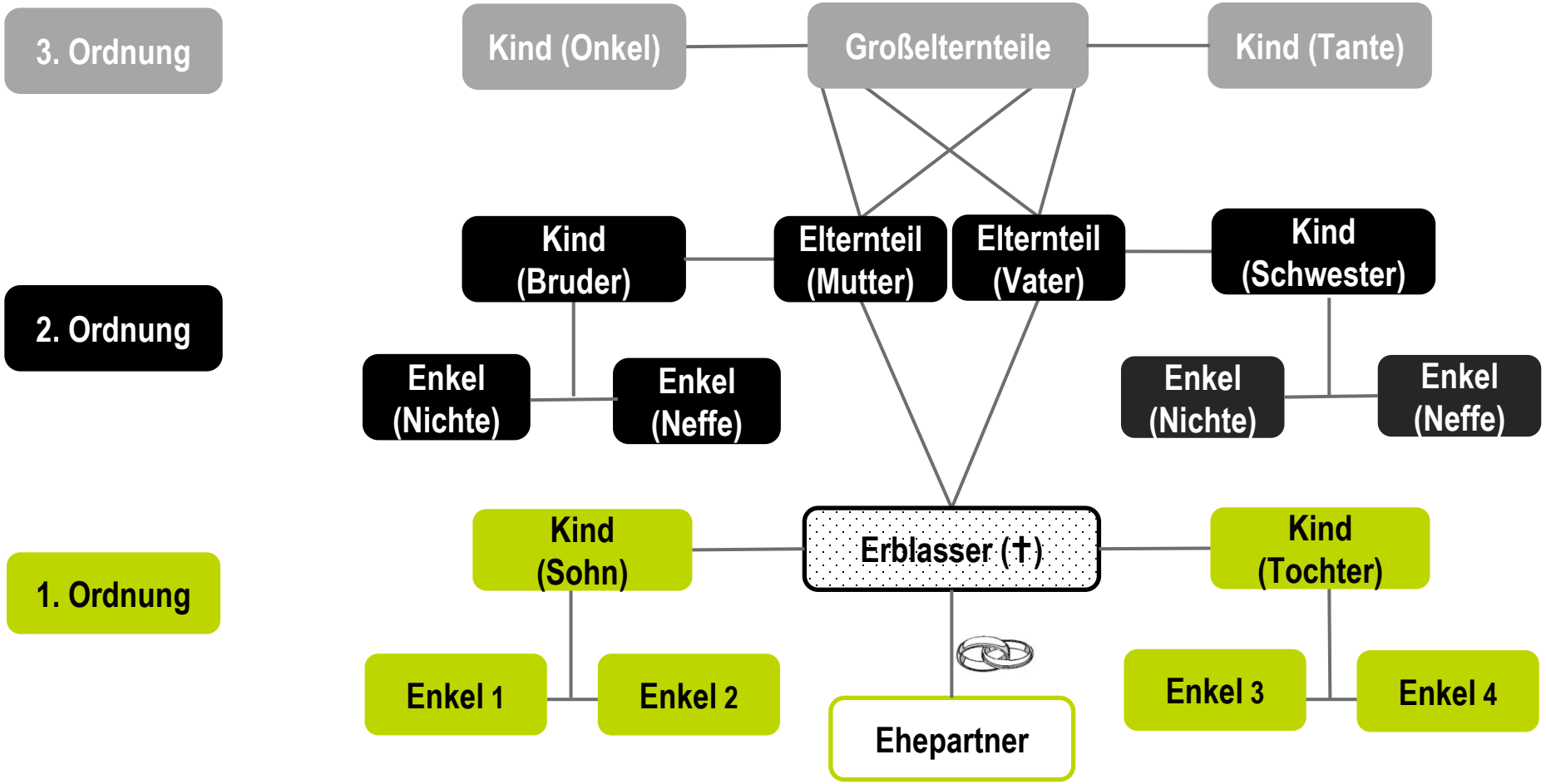

ERBRECHTLICHE GRUNDLAGEN
GESETZLICHE ERBFOLGE

- Hat der Erblasser keine Erbregelung getroffen, tritt die gesetzliche Erbfolge ein.
- Nebeneinander stehen dabei das Verwandten- und das Ehegattenerbrecht.
- <u>Verwandtenerbrecht:</u>
  - Einordnung nach der Stufe des Verwandtschaftsgrades
  - Es gilt das Prinzip der Erbfolge nach Stämmen unter Beachtung des Repräsentations- und des Eintrittsprinzips. Das bedeutet: Ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung schließt Verwandte einer nachgehenden Ordnung aus, z. B.
    - lebende Kinder schließen insoweit lebende Enkel (Kinder des Kindes) aus.
    - lebende Kinder/Enkel/Urenkel usw. schließen insoweit die Eltern aus.
  - Geerbt wird immer zu gleichen Teilen
  - Ordnungen:
    1. Kinder, Enkel und Urenkel
    2. Eltern, Geschwister, Nichten und Neffen
    3. Großeltern, Onkel, Tanten, Cousinen und Cousins
    4. usw.

ERBRECHTLICHE GRUNDLAGEN
GESETZLICHE ERBFOLGE

- Ehegattenerbrecht:
  - Ehegatten erben neben den Verwandten. Mit einer Scheidung entfällt das Ehegattenerbrecht.
  - Das Ehegattenerbrecht schränkt das Verwandtenerbrecht ein -> von dem Erbteil des Ehegatten hängt die Erbquote der übrigen Erben ab.
  - Neben den Erben der ersten Ordnung erbt der Ehegatte zu einem Viertel.
  - Neben den Erben der zweiten Ordnung und den Großeltern erbt der Ehegatte zur Hälfte.
  - Wenn Erben der ersten und zweiten Ordnung sowie die Großeltern nicht mehr vorhanden sind, erbt der Ehegatte alles, d. h., die ganze Erbschaft fällt dem Ehegatten zu.
  - **Leben die Eheleute in einer Zugewinngemeinschaft,** erhöht sich der Erbteil um ein weiteres Viertel, d. h. in Summe neben Erben erster Ordnung somit die **Hälfte** und neben Erben zweiter Ordnung somit **drei Viertel**.
  - **Leben die Ehegatten in einer Gütertrennung,** erben Ehegatten bei einem Kind die Hälfte, bei zwei Kindern ein Drittel, bei drei und mehr Kindern zu einem Viertel, neben Verwandten zweiter Ordnung die Hälfte.
  - **WICHTIG:** Ehegatten und Erben bilden gesetzlich immer eine Erbengemeinschaft und müssen sich auseinandersetzen!

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

GEWILLKÜRTE ERBFOLGE

ERBRECHTLICHE GRUNDLAGEN
GEWILLKÜRTE ERBFOLGE - STANDARDEMPFEHLUNGEN

- Möchte der Erblasser eine andere Regelung als die gesetzliche Erbfolge, kann er eine letztwillige Verfügung von Todes wegen treffen. Er hat die Wahl zwischen einem Testament oder Erbvertrag.
- JEDER sollte ein Testament haben.
- Empfehlung: Ehegatten sollten sich immer gegenseitig als Alleinerben einsetzen und die (steueroptimierte) Vermögensnachfolge der Kinder im ersten Erbgang über Vermächtnisse regeln:
  - Vorteil: Der überlebende Ehegatte bleibt „Herr des Verfahrens“. Streitigkeiten innerhalb einer Erbengemeinschaft werden vermieden.
  - Nachteil: Geschäftsuntüchtigkeit /-unfähigkeit des überlebenden Ehegatten birgt ein Risiko; Absicherung über Vorsorgevollmachten (neben Patientenverfügung).
- **Hinweis:** Über Pflichtteilsansprüche und Pflichtteilsergänzungsansprüche gibt es eine „Garantie“ einer finanziellen Mindestbeteiligung am Nachlass.

EHEGATTENERBRECHT

Erbanteil des Ehegatten beim Güterstand der	Anzahl der noch lebenden Kinder (Stämme)			Keine Erben erster Ordnung vorhanden, aber Erben zweiter Ordnung bzw. Großeltern vorhanden; beachte § 1931 Abs. 1 Satz 2 BGB, falls ein Großelternteil vorverstorben ist	Keine Erben erster und zweiter Ordnung vorhanden, Großeltern bereits verstorben
	1	2	>2		
– Zugewinngemeinschaft	½	½	½	¾	1/1
– Gütertrennung	½	1/3	¼	½	1/1
– Gütergemeinschaft	¼	¼	¼	½	1/1

MÖGLICHE LÖSUNG ZUM BERLINER TESTAMENT
VERMÄCHTNIS

Inhaltliches Beispiel zum Vermächtnis

- Ehegatten setzen den überlebenden Ehegatten zum Alleinerben ein.
- Erstversterbender Ehegatte belastet den Erben (überlebenden Ehegatten) zur Steueroptimierung mit einem Vermächtnis zugunsten der gemeinsamen Kinder [oder anderer Personen], **beispielsweise** wie folgt:
  - Fester Betrag von 400.000,00 € je Kind, 200.000,00 € je Enkelkind
  - Betrag in Höhe des gesetzlichen Pflichtteils
  - Fester Betrag von 400.000,00 € je Kind, maximal aber in Höhe des gesetzlichen Pflichtteils
  - Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände (z. B. bestimmte Immobilien oder bestimmtes Kapitalvermögen, d. h. bestimmte Wertpapierdepots oder Konten), einzeln benannt je Kind oder zu gleichen Teilen an die Kinder; optional, insbesondere bei Immobilien unter Nießbrauch, d. h. Belastung des Vermächtnisses zu Gunsten der Kinder (Übertragung Immobilie) mit einem Untervermächtnis (Einräumung Nießbrauch zu Gunsten des Erben).
  - Betrag in Höhe von 400.000,00 € je Kind, zahlbar innerhalb von 5 Jahren nach dem Erbfall; Erbe ist aber berechtigt, früher zu zahlen; Erbe ist berechtigt, den Betrag zu kürzen, wenn ansonsten die lebenslange Versorgung nicht mehr gesichert ist und insbesondere dann, wenn der Betrag den gesetzlichen Erbteil/Pflichtteil übersteigt; Erfüllbar auch durch Übertragung bestimmter Vermögensgegenstände mit dem entsprechenden Wert.

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

STEUERKLASSEN, FREIBETRÄGE, STEUERSÄTZE

GRUNDLAGEN ERBSCHAFTSTEUER

VEREINFACHTE FAMILIENÜBERSICHT - ERBSCHAFTSTEUER

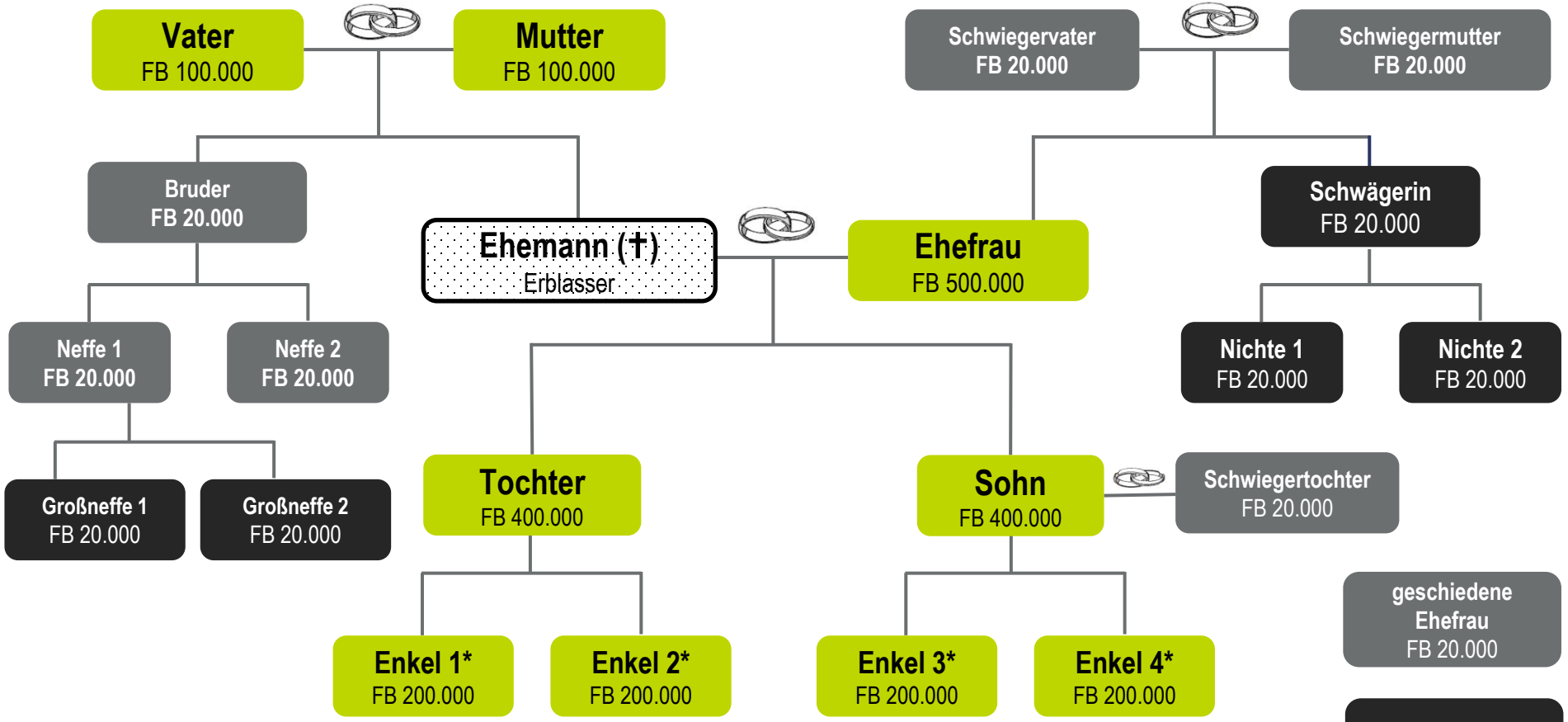

geschiedene Ehefrau
FB 20.000

übrige Personen
FB 20.000

*Sind die Kinder schon vorverstorben, erhöht sich der Freibetrag der Enkel auf 400.000 €.

GRUNDLAGEN ERBSCHAFTSTEUER

VEREINFACHTE FAMILIENÜBERSICHT - SCHENKUNGSTEUER

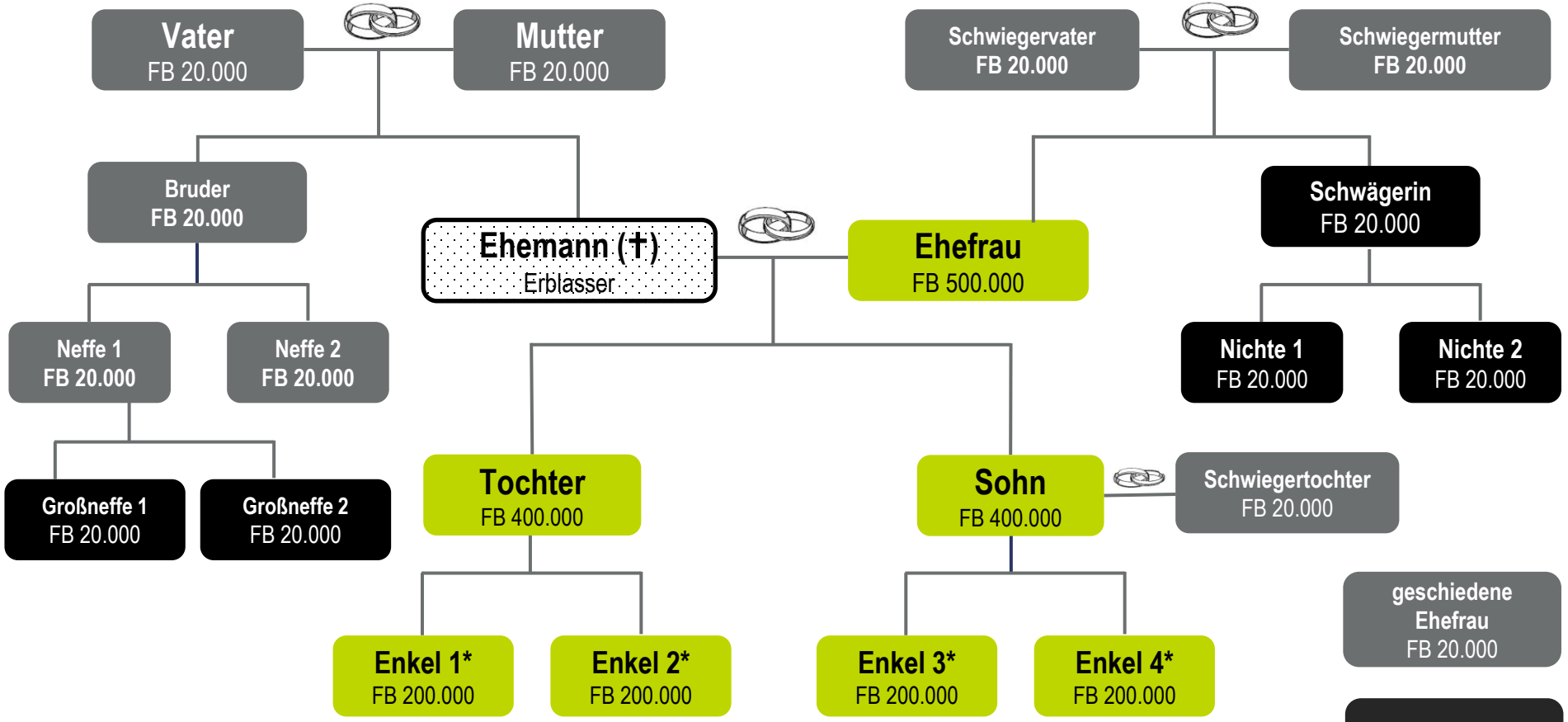

geschiedene Ehefrau
FB 20.000

übrige Personen
FB 20.000

*Sind die Kinder schon vorverstorben, erhöht sich der Freibetrag der Enkel auf 400.000 €.

GRUNDLAGEN ERBSCHAFTSTEUER
STEUERKLASSEN

Steuerklasse I:

1. der Ehegatte und der Lebenspartner
2. die Kinder und Stiefkinder
3. die Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder
4. die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen

Steuerklasse II:

1. die Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören
2. die Geschwister
3. die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
4. die Stiefeltern
5. die Schwiegerkinder
6. die Schwiegereltern
7. der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft

Steuerklasse III:

Alle übrigen Erwerber und die Zweckzuwendungen

GRUNDLAGEN ERBSCHAFTSTEUER
FREIBETRÄGE

- des Ehegatten und des Lebenspartners in Höhe von 500.000 €
- der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und der Kinder verstorbener Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 400.000 €
- der Kinder der Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 in Höhe von 200.000 €
- der übrigen Personen der Steuerklasse I in Höhe von 100.000 €
- der Personen der Steuerklasse II in Höhe von 20.000 €
- der übrigen Personen der Steuerklasse III in Höhe von 20.000 €.
- Daneben gibt es für Ehegatten und Kinder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres den Versorgungsfreibetrag, der jedoch um Witwen- und Waisenrenten gekürzt wird.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER ERBSCHAFTSTEUER
VORSCHENKUNGEN NUTZEN

- **Grundsatz:** Bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer werden immer (nur) die Erwerbe der letzten 10 Jahre zusammengefasst und der zusammengefasste Wert der Besteuerung unterworfen.
- **Folge:** Alle 10 Jahre lebt der Freibetrag im Ergebnis neu auf.
- **Beispiel:** **Elternteil** → **Kind**

Schenkung **01.04.2015**
400.000 €

Erbschaft **31.03.2025**
400.000 €

- **Folge:** Schenkung und Erbschaft werden zusammengerechnet

Ermittlung der Steuer	
Schenkung	400.000 €
Erbschaft	400.000 €
Summe	800.000 €
persönlicher Freibetrag	-400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	400.000 €
Steuersatz (Steuerklasse I)	15 %
Erbschaftsteuer	**60.000 €**

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER ERBSCHAFTSTEUER
VORSCHENKUNGEN NUTZEN

- **Abwandlung:** **Elternteil** → **Kind**

- **Folge:** Keine Zusammenrechnung. Beide Erwerbe sind **steuerfrei**, da jeweils nicht größer als der Freibetrag in Höhe von 400.000 €.
- **Hinweis:** Im Zweifel zeitlich etwas Puffer lassen, da das Datum der Steuerentstehung maßgeblich ist, so dass Abweichungen im Tag denkbar sind.

GRUNDLAGEN ERBSCHAFTSTEUER
FREIBETRÄGE - BEISPIEL

- Ehepaar mit 2 Kindern und 4 Enkelkindern
- Freibetrag je Elternteil je Kind 400.000,00 € * 2 Eltern * 2 Kinder = 1.600.000,00 €
- Freibetrag je Elternteil je Enkelkind 200.000,00 € * 2 (Groß-)Eltern * 4 Enkelkinder = 1.600.000,00 €
- **Fazit:** Theoretisch können alle 10 Jahre 3.200.000,00 € steuerfrei an die nächste Generation übertragen werden.
- Macht man dies z. B. dreimal im Leben im Alter von 60, 70 und 80 Jahren, wären dies in Summe 9.600.000,00 €, ohne dass auch nur ein Cent Erbschaftsteuer anfällt!

GRUNDLAGEN ERBSCHAFTSTEUER
ÜBERSICHT STEUERSÄTZE

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs (§ 10) bis einschließlich …€*	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75.000	7	15	30
300.000	11	20	30
600.000	15	25	30
6.000.000	19	30	30
13.000.000	23	35	50
26.000.000	27	40	50
> 26.000.000	30	43	50

*Härtefallausgleich bei einer nur geringfügigen Überschreitung der Grenzen

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

ZUGEWINNGEMEINSCHAFT

EHEGATTEN
ZUGEWINNGEMEINSCHAFT

- Ehegatten leben i. d. R. im gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft, d. h.,
  - grundsätzlich bestehen getrennte Vermögensverhältnisse (**Risiko: ehebezogene Zuwendungen; Gemeinschaftskonten**)
  - es besteht Anspruch der Ehegatten untereinander auf Ausgleich des Zugewinns aus der Zeit der Ehe.
- Das **Zivilrecht** sieht während einer bestehenden Ehe **keinen fortlaufenden Vermögensausgleich** zwischen Ehegatten vor! Ein Zugewinnausgleich erfolgt erst dann, wenn die Zugewinngemeinschaft beendet wird, entweder infolge des Todes durch die pauschale Erhöhung des Erbteils oder durch Scheidung oder notariellen Ehevertrag mit Wechsel des Güterstandes.
- **Hinweis:** „Externe“ Erbschaften und Schenkungen während der Zeit der Ehe, z. B. von den Eltern eines Ehegatten an diesen, werden aus dem Zugewinnausgleichsanspruch herausgerechnet. Dies geschieht in der Weise, dass Vermögen dem Anfangsvermögen (abgezinst) hinzugerechnet wird.
- **Hinweis:** Besonderheiten bei unentgeltlichen Zuwendungen an Dritte während der Ehe, Vermögensverschwendung und (anderen) Handlungen in der Absicht, den anderen Ehegatten zu benachteiligen.
- Im **Erbfall** wird dieser Zugewinn (ausschließlich) für steuerliche Zwecke (fiktiv) ermittelt. Dieser (fiktive) Zugewinnausgleichsanspruch ist im Rahmen der Erbschaftsteuerberechnung neben dem persönlichen Freibetrag steuerfrei (Abweichung vom Zivilrecht!).

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER ERBSCHAFTSTEUER
ZUGEWINNGEMEINSCHAFT

- **Fall:** Ehegatten

  Vermögen des Ehemannes bei Beginn der Ehe 0 € und am Ende der Ehe 1.600.000 €

  Vermögen der Ehefrau bei Beginn der Ehe 0 € und am Ende der Ehe 0 €

- Der Ehemann stirbt, die Ehefrau wird Alleinerbin und erbt 1.600.000 €.
- Der Zugewinnausgleichsanspruch und die Erbschaftsteuer ermitteln sich (fiktiv) wie folgt:

	Ehemann	Ehefrau
Endvermögen	1.600.000 €	0 €
Anfangsvermögen	0 €	0 €
Zugewinn	1.600.000 €	0 €
Ausgleichsanspruch		800.000 €

	Ehefrau
Erbschaft	1.600.000 €
Fiktiver Zugewinnausgleichsanspruch	-800.000 €
Persönlicher Freibetrag	-500.000 €
Steuerpflichtiger Erwerb	300.000 €
Erbschaftsteuer (11 %)	33.000 €

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

BERLINER TESTAMENT

ERBSCHAFTSTEUERFALLE
BERLINER TESTAMENT

- Das Berliner Testament ist eine besondere Form des gemeinschaftlichen Ehegattentestaments. Die Eheleute oder Lebenspartner setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein.
- Im ersten Erbgang sind die Kinder enterbt. Erst im zweiten Erbgang, wenn der andere Ehepartner stirbt, erben die Kinder.
- Mit dem Tod des ersten Ehegatten ist die Erbeinsetzung des Schlusserben (Kinder) bindend. Der überlebende Ehegatte erhält im Grundsatz nur durch Ausschlagung des Erbes seine Testierfreiheit zurück.
- Sicherungsmechanismus: Für den Fall der Geltendmachung des Pflichtteils im ersten Erbgang wird das entsprechende Kind auch im zweiten Erbgang enterbt und auf den Pflichtteil gesetzt.
- Es dient der gegenseitigen Absicherung und Vermeidung einer Erbengemeinschaft mit den Eltern.

ERBSCHAFTSTEUERFALLE
BERLINER TESTAMENT

- **Grundfall: Eheleute mit drei Kindern** haben folgende Vermögensverhältnisse:
  - Der Ehemann verfügt über ein Gesamtvermögen im Wert von 2.100.000 € (teilweise geerbt).
  - Die Ehefrau verfügt über ein Gesamtvermögen im Wert von 400.000 €.
  - Der (fiktive) Zugewinnausgleichsanspruch der Ehefrau beträgt 600.000 € und ist entsprechend erbschaftsteuerfrei.
- Die Eheleute haben ein Berliner Testament abgeschlossen.
- Der Ehemann verstirbt zuerst, sein gesamtes Vermögen geht auf die Ehefrau über.
- Anschließend verstirbt die Ehefrau, Erben werden die drei Kinder zu je einem Drittel.

ERBSCHAFTSTEUERFALLE
BERLINER TESTAMENT

Ehemann
Gesamtvermögen 2.100.000 €

2.100.000 € →

Ehefrau
Gesamtvermögen 400.000 €

(2.100.000 € + 400.000 € =) 2.500.000 €
abzgl. ErbSt 190.000 €
verbleiben: 2.310.000 €

Kind 1	Kind 2	Kind 3
770.000 €	770.000 €	770.000 €
abzgl. ErbSt 55.500 €	abzgl. ErbSt 55.500 €	abzgl. ErbSt 55.500 €
verbleiben: 714.500 €	**verbleiben: 714.500 €**	**verbleiben: 714.500 €**

Erbschaftsteuer gesamt: 356.500,00 €

ERBSCHAFTSTEUERFALLE
BERLINER TESTAMENT

Erbschaftsteuer nach dem Tod des Ehemanns	
	Ehefrau
Vermögensanfall	2.100.000 €
abzgl. Freibetrag	- 500.000 €
abzgl. Zugewinn	- 600.000 €
stpfl. Erwerb	1.000.000 €
Steuersatz	19 %
Erbschaftsteuer	**190.000 €**

Erbschaftsteuer nach dem Tod der Ehefrau	
	je Kind
Vermögensanfall	770.000 €
abzgl. Freibetrag	- 400.000 €
stpfl. Erwerb	370.000 €
Steuersatz	15 %
Erbschaftsteuer	**55.500 €**

Erbschaftsteuer gesamt: 356.500,00 €

ERBSCHAFTSTEUERFALLE
BERLINER TESTAMENT

- **Abwandlung:** Die Eheleute haben **kein** Berliner Testament abgeschlossen. Die Eheleute haben vielmehr ein Testament abgeschlossen und sich gegenseitig als Alleinerben eingesetzt, aber die Kinder erhalten ein Vermächtnis in Höhe des gesetzlichen Erbteils.
- Der Ehemann verstirbt zuerst, sein gesamtes Vermögen geht aufgrund der testamentarischen Verfügung zur Hälfte auf die Ehefrau und zu je einem Sechstel auf die Kinder über.
- Anschließend verstirbt die Ehefrau, Erben werden die drei Kinder zu je einem Drittel.

ERBSCHAFTSTEUERFALLE
BERLINER TESTAMENT - ALTERNATIV

Ehemann
Gesamtvermögen 2.100.000 €

1.050.000€ →

Ehefrau
Gesamtvermögen 400.000 €

Je 350.000 €
abzgl. ErbSt 0 €
verbleiben: 350.000 €

(1.050.000 € + 400.000 € =) 1.450.000 €
abzgl. ErbSt 0 €
verbleiben: 1.450.000 €

483.333 €
abzgl. ErbSt 9.166 €
verbleiben: 474.167 €

Kind 1

483.333 €
abzgl. ErbSt 9.166 €
verbleiben: 474.167 €

Kind 2

483.333 €
abzgl. ErbSt 9.166 €
verbleiben: 474.167 €

Kind 3

Erbschaftsteuer gesamt: 27.501,00 € (vorher 356.500,00 €)

ERBSCHAFTSTEUERFALLE
BERLINER TESTAMENT

Erbschaftsteuer nach dem Tod des Ehemanns		
	Ehefrau	Je Kind
Vermögensanfall	1.050.000 €	350.000 €
abzgl. Freibetrag	- 500.000 €	- 400.000 €
abzgl. Zugewinn	- 600.000 €	
stpfl. Erwerb	0 €	0 €
Steuersatz	0 %	0 %
Erbschaftsteuer	**0 €**	**0 €**

Erbschaftsteuer nach dem Tod der Ehefrau	
	je Kind
Vermögensanfall	483.333 €
abzgl. Freibetrag	- 400.000 €
stpfl. Erwerb	83.333 €
Steuersatz	11 %
Erbschaftsteuer	**9.167 €**

Erbschaftsteuer gesamt: 27.501,00 €

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

GÜTERSTANDSSCHAUKEL

EHEGATTEN - GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN
GÜTERSTANDSSCHAUKEL

- **Ziel der Güterstandsschaukel:**
  - **(Steuerlich)** Steueroptimale Vermögensverteilung zwischen Ehegatten zur (mehrfachen) Ausnutzung von Freibeträgen gegenüber Kindern und Enkelkindern.
  - **(Steuerliche)** Maßnahme der rettenden Beratung bei „unbenannten ehebezogenen Zuwendungen“.
  - Asset Protection – Sicherung des Familienvermögens vor z. B. enterbten Pflichteilsberechtigten oder potenziellen Gläubigern; Nachlassreduzierung zur Minderung des Nachlasses und damit der Pflichtteilsansprüche
- **Schritt 1:** Wechsel des Güterstandes von dem gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft hin zur Gütertrennung durch notarielle Vereinbarung
  - Zahlung eines schenkungsteuerfreien Zugewinnausgleichs an den zugewinnberechtigten Ehegatten
  - Verwendung des Vermögens zur eigenen Vermögensbildung und zur Erbschaftsteueroptimierung
- **Schritt 2:** Nach einer angemessenen Bedenkzeit (3 - 6 Monate) erneuter Wechsel des Güterstandes von der Gütertrennung zurück zum gesetzlichen Güterstand der Zugewinngemeinschaft durch notarielle Vereinbarung
  - Hinweis: Kann im Einzelfall auch entfallen (zur Einsparung von Notarkosten), wenn kein signifikanter Vermögenszuwachs nur eines Ehegatten mehr zu erwarten ist, z. B., weil beide Ehegatten schon im Ruhestand sind.
  - Steuerfreier (fiktiver) Zugewinnausgleichsanspruch im Erbfall berechnet sich auf Basis der Anfangsvermögen beim Start in die „neue“ Zugewinngemeinschaft; Vermögensverzeichnis aus steuerlicher Sicht dringend zu empfehlen.

EHEGATTEN - GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN
GÜTERSTANDSSCHAUKEL

- **Hinweis:** Die Anrechnung ehebezogener Zuwendungen auf den Zugewinnausgleichsanspruch „heilt“ die bereits erfolgten Schenkungen durch ehebezogene Zuwendungen. Durch die Anrechnung erlischt die Schenkungsteuer mit Wirkung für die Vergangenheit.
- **Wichtig:** Der Zugewinnausgleichsanspruch ist ein reiner Anspruch in Geld. Die Abgeltung durch Übertragung von Vermögen führt ertragsteuerlich zur Veräußerung der übertragenen Vermögensgegenstände. Die Umsetzung bedarf daher steuerlicher Begleitung!

Beispiel:

- Im Zusammenhang mit dem Zugewinnausgleich überträgt der Ehemann der Ehefrau zur Abgeltung des Anspruchs eine Vermietungsimmobilie, die er vor 7 Jahren erworben hat. Die Immobilie hat einen steuerlichen Restwert nach Abschreibungen von 450.000 € und einen aktuellen Verkehrswert von 550.000 €.
- Der Ehemann erzielt einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn nach § 23 EStG von 100.000 €.
- „Trostpflaster“: Die Ehefrau hat (neue) Anschaffungskosten auf die Immobilie in Höhe von 550.000 € und damit (ggfs.) höhere Abschreibungen als der Ehemann.

EHEGATTEN - GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN
(OHNE) GÜTERSTANDSSCHAUKEL

- **Fall: Ehegatten mit zwei Kindern (Grundfall ohne Güterstandsschaukel)**
  - Vermögen des Ehemannes bei Beginn der Ehe 0 € und am Ende der Ehe 1.600.000 €
  - Vermögen der Ehefrau bei Beginn der Ehe 0 € und am Ende der Ehe 0 €
  - Die Ehefrau hat Anspruch auf Ausgleich des Zugewinns gegenüber dem Ehemann in Höhe von 800.000 € (Differenz des Zugewinns des Ehemannes zum Anfangsvermögen x 50 %)
- **Die Ehefrau verstirbt zuerst**, Erben werden der Ehemann zu 50 % und die Kinder zu je 25 %. Mangels Vermögen kommt es aber zu keiner nennenswerten Erbschaft und insbesondere die erbschaftsteuerlichen Freibeträge verpuffen.
- Später verstirbt der Ehemann, Erben werden die Kinder zu je 50 %.

EHEGATTEN
(OHNE) GÜTERSTANDSSCHAUKEL

Ehemann
Gesamtvermögen 1.600.000 €

0 €

Ehefrau
Gesamtvermögen 0 €

Je 800.000 €
abzgl. ErbSt 60.000 €
verbleiben: 740.000 €

Je 0 €
abzgl. ErbSt 0 €
verbleiben: 0 €

Kind 1

Kind 2

Erbschaftsteuer gesamt: 120.000,00 €

EHEGATTEN
(OHNE) GÜTERSTANDSSCHAUKEL

Erbschaftsteuer nach dem Tod der Ehefrau		
	Ehefrau	Je Kind
Vermögensanfall	0 €	0 €
abzgl. Freibetrag	0 €	0 €
abzgl. Zugewinn	0 €	
stpfl. Erwerb	0 €	0 €
Steuersatz	- %	- %
Erbschaftsteuer	**0 €**	**0 €**

Erbschaftsteuer nach dem Tod des Ehemanns	
	je Kind
Vermögensanfall	800.000 €
abzgl. Freibetrag	- 400.000 €
stpfl. Erwerb	400.000 €
Steuersatz	15 %
Erbschaftsteuer	**60.000 €**

Erbschaftsteuer gesamt: 120.000,00 €

EHEGATTEN – GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN
(MIT) GÜTERSTANDSSCHAUKEL

Lösungsidee:

- Die Eheleute gleichen zu Lebzeiten den Zugewinn aus („Güterstandsschaukel“):
  - Notariell (!) wird vereinbart, den Güterstand der Zugewinngemeinschaft zu beenden und den bisherigen Zugewinn auszugleichen.
  - Im Anschluss wird erneut wieder die Zugewinngemeinschaft vereinbart, um auch in Zukunft weiter Zugewinnausgleichsansprüche zu generieren.
- Der Ehemann überträgt im Rahmen des Zugewinnausgleichs 800.000 € an die Ehefrau (!steuerliche Beratung erforderlich!).
- Anschließend setzen beide jeweils zu 50 % nur die Kinder als Erben ein.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER ERBSCHAFTSTEUER
(MIT) GÜTERSTANDSSCHAUKEL

Ehemann
Gesamtvermögen 800.000 €

Ausgleich Zugewinn
800.000 €

Ehefrau
Gesamtvermögen 800.000 €

Je 400.000 €
abzgl. ErbSt 0 €
verbleiben: 400.000 €

je 400.000 €
abzgl. ErbSt 0 €
verbleiben: 400.000 €

Kind 1

Kind 2

Erbschaftsteuer gesamt: 0,00 €

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER ERBSCHAFTSTEUER
(MIT) GÜTERSTANDSSCHAUKEL

Erbschaftsteuer nach dem Tod der Ehefrau		
	Ehefrau	Je Kind
Vermögensanfall	0 €	400.000 €
abzgl. Freibetrag	0 €	400.000 €
abzgl. Zugewinn	0 €	
stpfl. Erwerb	0 €	0 €
Steuersatz	- %	- %
Erbschaftsteuer	**0 €**	**0 €**

Erbschaftsteuer nach dem Tod des Ehemanns	
	Je Kind
Vermögensanfall	400.000 €
abzgl. Freibetrag	- 400.000 €
stpfl. Erwerb	0 €
Steuersatz	- %
Erbschaftsteuer	**0 €**

Erbschaftsteuer gesamt: 0,00 €

EHEGATTEN - GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN
GÜTERSTANDSSCHAUKEL - BERATERHINWEIS

- **Kosten-Nutzenverhältnis abwägen!**
  - Zugewinnausgleich muss zwingend notariell erfolgen. Das verursacht Notarkosten.
  - Unter Umständen kommt eine ehebezogene Zuwendung unterhalb der schenkungsteuerlichen Freibeträge (500.000 €) in Betracht. Dies ggfs. nach Ablauf der jeweiligen 10-Jahresfrist mehrfach. Bereits durch diese Vermögensverschiebung in Höhe von 500.000 € an die Ehefrau lässt sich die Erbschaftsteuer von 120.000 € um 87.000 € auf 33.000 € (je Kind 16.500 €) senken, da der Freibetrag der Ehefrau je Kind in Höhe von je 250.000 € (50 % von 500.000 €) genutzt werden kann und der Ehemann jeweils nur noch 550.000 € (50 % von 1.100.000 €) an jeweils ein Kind vererbt.
  - Weitere Alternative: steuerfreie Schenkung des Familienwohnheims an den Ehegatten
  - **Wichtig:** Schenkungsanzeige nicht vergessen!
- **Ertragsteuerliche Folgen** des Zugewinnausgleichs berücksichtigen!
  - Der Zugewinnausgleichsanspruch ist ein reiner Geldanspruch.
  - Die Abgeltung des Ausgleichsanspruches mittels Übertragung von Vermögensgegenständen steht steuerlich deren Veräußerung gleich, d. h.,
    - bei einer Übertragung von Wertpapieren entstehen Einkünfte aus Kapitalvermögen
    - bei einer Übertragung von Immobilien kann ggfs. ein steuerpflichtiges Veräußerungsgeschäft entstehen (wenn die Immobilie innerhalb der Spekulationsfrist von 10 Jahren angeschafft wurde).

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

IMMOBILIENÜBERTRAGUNG UNTER NIEßBRAUCH

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER ERBSCHAFTSTEUER
IMMOBILIENÜBERTRAGUNG UNTER NIEßBRAUCH

V ist 65 Jahre alt und geschieden. Alleinerbin ist seine einzige Tochter T, 30 Jahre. Sein Vermögen in Höhe von 1.580.000,00 € besteht aus dem EFH in Köln, das er selbst bewohnt, einem vermieteten Grundstück (Reinertrag/Jahreswert 60.000,00 € p. a., 90 % Wert 1.080.000 €) und Wertpapieren (WP) sowie Geldvermögen.

Ausgangsfall: Zu Lebzeiten überträgt V kein Vermögen. Er stirbt im Alter von 80 Jahren.

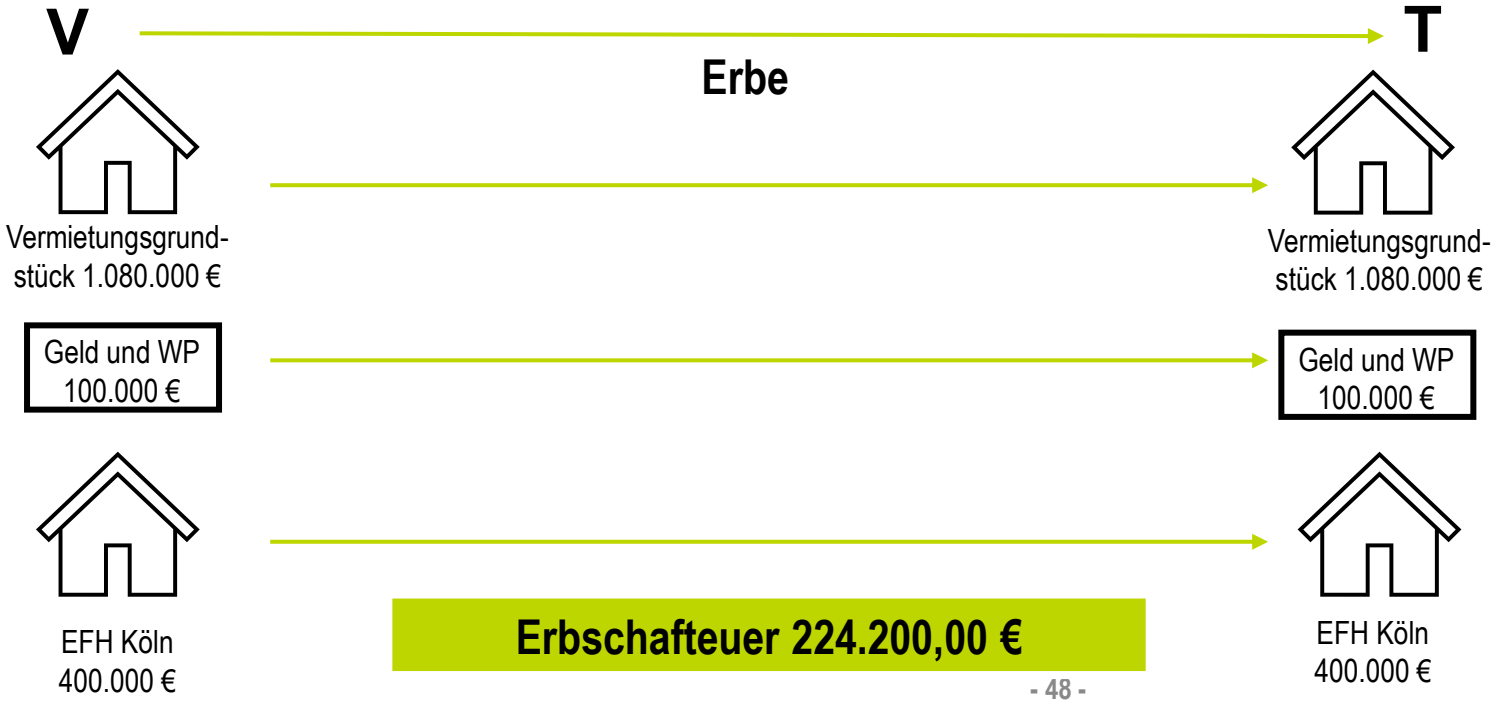

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER ERBSCHAFTSTEUER
IMMOBILIENÜBERTRAGUNG UNTER NIEßBRAUCH

Gestaltung: Vorschenkung des Vermietungsgrundstücks unter Nießbrauch im Alter von 65 Jahren

Ermittlung Nießbrauch: Jahreswert 60.000,00 € * Vervielfältiger 11,362 (männlich, Alter 65) = 682.000 €

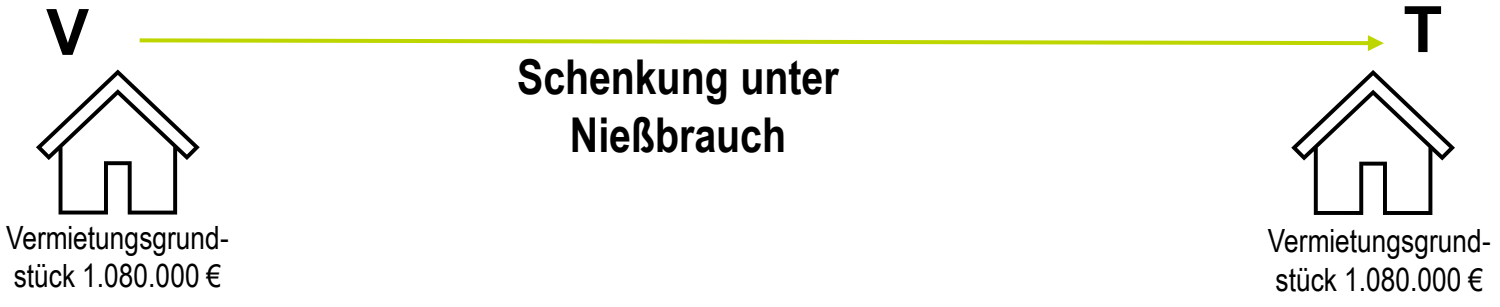

Ermittlung Steuer	
Vermietungsgrundstück	1.080.000 €
./. Nießbrauch	-682.000 €
Summe (Schenkung)	398.000 €
persönlicher Freibetrag	-400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	0 €

Schenkungsteuer 0,00 €

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER ERBSCHAFTSTEUER
IMMOBILIENÜBERTRAGUNG UNTER NIEßBRAUCH

Gestaltung: Vorschenkung des Vermietungsgrundstücks unter Nießbrauch im Alter von 65 Jahren

und später: Im Alter von 80 Jahren verstirbt V. Das bisher zurückbehaltene Vermögen geht nun auf T über (und T zieht nicht in das Familienwohnheim ein!).

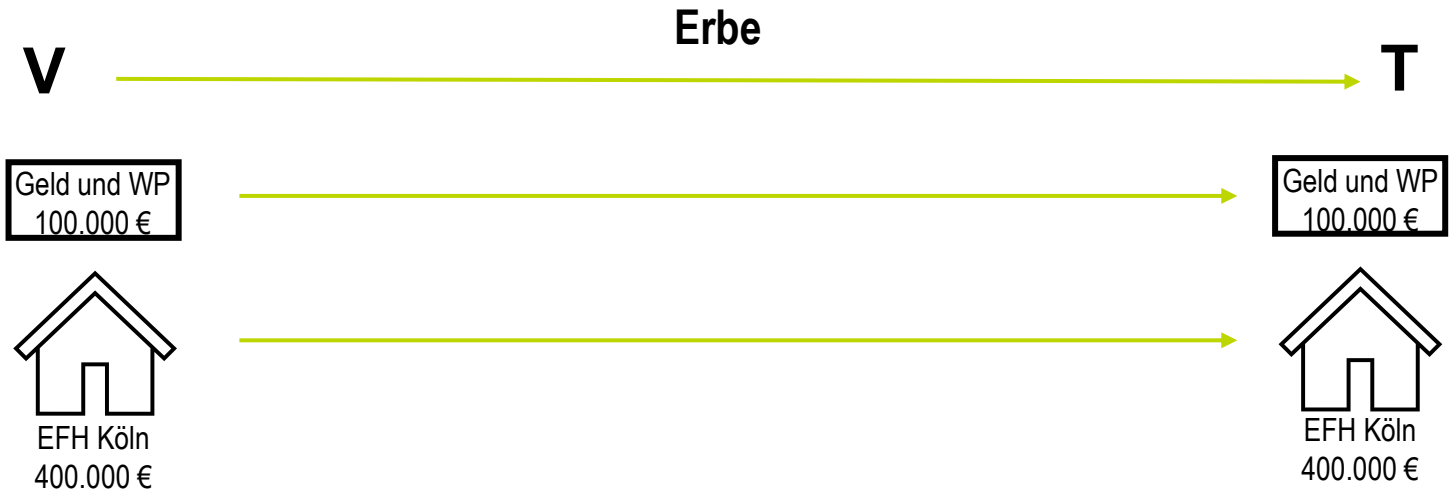

Erbschafteuer 11.000,00 €

Ermittlung Steuer	
Geld und WP	100.000 €
EFH Köln	400.000 €
Summe (Schenkung)	500.000 €
persönlicher Freibetrag	-400.000 €
steuerpflichtiger Erwerb	100.000 €
Steuersatz (Steuerklasse I)	11%
Erbschaftsteuer	**11.000 €**

GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN IN DER ERBSCHAFTSTEUER
IMMOBILIENÜBERTRAGUNG UNTER NIEßBRAUCH

Ausgangsfall: Erbschaftsteuer für T

Vermietungsgrundstück	1.080.000 €
Geld und WP	100.000 €
Familienwohnheim	400.000 €
Vermögen:	1.580.000 €
abzgl. Freibetrag	- 400.000 €
stpfl. Erwerb	1.180.000 €
Steuersatz	19 %
Erbschaftsteuer	**224.200 €**

Alternative: Schenkung des Vermietungsgrundstücks unter Nießbrauch

Vermietungsgrundstück	1.080.000 €
Nießbrauch	-682.000 €
Vermögen:	398.000 €
abzgl. Freibetrag	- 400.000 €
stpfl. Erwerb	0 €
Steuersatz	0 %
Schenkungsteuer	**0 €**

Erbschaftsteuer für T

Geld und WP	100.000 €
Familienwohnheim	400.000 €
Vermögen:	500.000 €
abzgl. Freibetrag	- 400.000 €
stpfl. Erwerb	100.000 €
Steuersatz	11 %
Erbschaftsteuer	**11.000 €**

Steuerersparnis 213.200,00 €

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

GÄNGIGE STEUERBEFREIUNGEN

GRUNDLAGEN ERBSCHAFTSTEUER
STEUERBEFREIUNGEN

- **Familienheim**
  - Bei Übergang auf **Ehegatten im Rahmen der Schenkung** komplett **steuerfrei** – **KEINE** Behaltefrist von 10 Jahren
  - Bei Übergang auf **Kinder im Rahmen der Schenkung** komplett **steuerpflichtig**
  - Bei Übergang auf **Kinder von Todes wegen** bis 200 qm Wohnfläche **steuerfrei**
  - Bei Übergang auf **Ehegatten von Todes wegen** komplett **steuerfrei**

    Behaltefrist = Selbstnutzung, Vermietung reicht nicht aus.

    } Behaltefrist von 10 Jahren
- **Vermietetes Wohneigentum**
  - 10 % steuerfrei, wenn Grundstück zu Wohnzwecken vermietet - § 13d ErbStG
- **Hausrat und bewegliche körperliche Gegenstände**
  - Steuerklasse I: Hausrat bis 41.000 € und bewegliche körperliche Gegenstände bis 12.000 €
  - Steuerklasse II und III: Hausrat und bewegliche körperliche Gegenstände bis 12.000 €

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

STEUERBEFREIUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN

STEUERBEFREIUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN
ÜBERBLICK

- Ziel der Steuerbefreiung: Erhalt von Arbeitsplätzen, daher ist die Einhaltung von „Lohnsummen“ erforderlich
- Begünstigt werden soll begünstigungsfähiges Vermögen (Betriebsvermögen, GmbH-Anteile > 25 %); tatsächlich aber nur das betriebsnotwendige Vermögen.
- Gewährt wird als „Regelverschonung“ eine 85%ige Steuerbefreiung und ein weiterer Abzugsbetrag von max. 150.000,00 €; alternativ auf unwiderruflichen Antrag eine „Optionsverschonung“ mit einer 100%igen Steuerbefreiung unter deutlich schärferen Voraussetzungen und ohne Möglichkeit der Rückkehr zur „Regelverschonung“ => Anwendung mit Risiken verbunden (statt 100 %, gar keine Verschonung)
- Regelungen zur Missbrauchsverhinderung/Wohlverhaltensphase von 5 Jahre (bzw. 7 Jahren)
  - Lohnsummenregelung (Vergleich Löhne und Gehälter in den 5 Jahren vor Übertragung und in den 5 Jahren nach der Übetragung)
  - Keine Veräußerung (Erbe/Beschenkte muss die Unternehmensbeteiligung für mindestens 5 Jahre halten)
  - Keine wesentlichen Überentnahmen (Gewinnentnahmen/-ausschüttungen in den 5 Jahren nach der Übertragung nur in Höhe der Gewinne der 5 Jahre nach der Übertragung mit „Puffer“ von 150.000,00 €)

STEUERBEFREIUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN
UMFANG STEUERBEFREIUNG - REGELVERSCHONUNG

- **85%-Verschonungsabschlag (bis EUR 26 Mio.):**
  - Begünstigtes Vermögen bleibt zu 85 % steuerfrei.
- **150.000 Euro Abzugsbetrag**
  - Der nach Berücksichtigung des Verschonungsabschlags verbleibende Teil des begünstigten Vermögens bleibt bis zu einem Wert von 150.000 Euro außer Ansatz.
  - Der Abzugsbetrag verringert sich, soweit der Wert dieses Vermögens insgesamt die Wertgrenze von 150.000 Euro übersteigt, um 50 % des diese Wertgrenze übersteigenden Betrags.
  - Der Abzugsbetrag kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe begünstigten Vermögens nur einmal berücksichtigt werden.

Ermittlung der Begünstigung		
Begünstigtes Vermögen		1.800.000 €
Verschonungsabschlag (85 %)		-1.530.000 €
Verbleibender Teil		270.000 €
Abzugsbetrag	150.000 €	
Verbleibender Teil	-270.000 €	
übersteigender Betrag	-120.000 €	
davon 50 % (= Kürzung)	-60.000 €	
Abzugsbetrag	150.000 €	
./. Kürzung	-60.000 €	
Verbleibender Abzugsbetrag	90.000 €	-90.000 €
Steuerpflichtiges begünstigtes Betriebsvermögen		**180.000 €**

STEUERBEFREIUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN
UMFANG STEUERBEFREIUNG - OPTIONSVERSCHONUNG

- **100%-Verschonungsabschlag (bis EUR 26 Mio.):**
  - Begünstigtes Vermögen bleibt zu 100 % steuerfrei
  - Optionsverschonung erfolgt durch unwiderrufliche (!!), schriftliche Erklärung bei dem für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer zuständigen Finanzamt.
- **Erweiterung der Voraussetzungen:**
  - Lohnsummenfrist 7 Jahre statt 5 Jahre
  - Erhöhung Mindestlohnsumme (700 % statt 400 %; 565 % statt 300 %; 500 % statt 200 %)
  - Behaltefrist 7 Jahre statt 5 Jahre
  - Zusatzvoraussetzung: Begünstigungsfähiges Vermögen besteht nicht zu mehr als 20 % aus Verwaltungsvermögen (!!)

STEUERBEFREIUNG VON BETRIEBSVERMÖGEN
UMFANG STEUERBEFREIUNG - OPTIONSVERSCHONUNG

- **WICHTIG: Fallbeilregelung ohne Rückfalloption**
  - Wird ein Antrag auf Optionsverschonung gestellt, gibt es keine Rückkehr zur Regelverschonung mehr, d. h. ALLES ODER NICHTS.
  - Wird der Antrag gestellt (auch nur versehentlich), überschreitet das Verwaltungsvermögen aber z. B. die 20%-Verwaltungsvermögensquote, gibt es insgesamt keine Steuerbefreiung für das Betriebsvermögen mehr!

Fazit: Es darf keinerlei Zweifel bezüglich der finalen Verwaltungsvermögensquote unter 20 % geben!

- **Zeitlicher Aspekt der Erklärung**
  - Zeitlich äußerste Grenze für die Abgabe der Erklärung ist die materielle Bestandskraft des (Erbschaft-/Schenkungsteuer-) Steuerbescheids
  - Das bewusste Hinauszögern der materiellen Bestandskraft des Steuerbescheids, insbesondere bis zur Bestandskraft der Wertfeststellungen, bietet sich in jedem Fall an, um gesicherte Erkenntnisse über Lohnsummen und Verwaltungsvermögen zu gewinnen sowie potentiell nachsteuerauslösende Ereignisse.

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

GRUNDZÜGE VON FAMILIENGESELLSCHAFTEN

GESTALTUNGSMÖGLICHKEIT IN DER EINKOMMENSTEUER
GRUNDZÜGE VON FAMILIENGESELLSCHAFTEN

- Zielsetzung einer Familiengesellschaft:
  - Familiengesellschaften können sich z. B. bei hohen Kapitalvermögen und/oder Grundstückswerten eignen
  - Vermögenswerte bei der Familiengesellschaft bündeln
  - Verlagerung der Gewinne/Überschüsse von den Eltern auf die Kinder
  - Die Familiengesellschaft dient der Kontrolle über das eingebrachte Vermögen und dem Schutz vor Zerschlagung durch Scheidung, Erbfälle oder Gläubiger
  - Verschiedene Rechtsformen denkbar: z. B. vermögensverwaltende Kommanditgesellschaft (KG), GmbH & Co. KG oder GbR
- Ablauf der Gründung/Gesellschaftsvertrag
  - Familienmitglieder gründen eine Gesellschaft. Im Gesellschaftsvertrag wird festgelegt, in welcher Höhe die Mitglieder als Gesellschafter (i) an dem Vermögen und Gewinn beteiligt sind und (ii) wie Stimmrechte und Geschäftsführungsbefugnisse verteilt sind.
  - Wertpapiere/Immobilien aus dem Privatvermögen werden in das Vermögen einer Gesellschaft eingebracht
  - Hinweis: Gegebenenfalls ist eine Eintragung der Gesellschaft und/oder notarielle Beurkundung erforderlich.

GESTALTUNGSMÖGLICHKEIT IN DER EINKOMMENSTEUER
GRUNDZÜGE VON FAMILIENGESELLSCHAFTEN – PRO UND CONTRA

PRO

- ErbSt: Ausschöpfung der Freibeträge durch Übertragung der Anteile an der Gesellschaft auf die nächste Generation
- Die Zerschlagung des Vermögens kann im Vergleich zur Erbengemeinschaft vermieden werden
- Die Kontrolle über das Vermögen kann bei der Elterngeneration bis zu deren Tod verbleiben
- Bei Kündigung eines Gesellschafters erfolgt eine Abfindungszahlung, die deutlich niedriger als der Anteil am Verkehrswert festgesetzt werden kann (im Detail zu prüfen)
- Das Vermögen kann durch eine Verpflichtung im Gesellschaftsvertrag zur Schließung eines Ehevertrages vor den Folgen einer Scheidung geschützt werden

CONTRA

- Gestaltung der erbrechtlichen und steuerrechtlichen Folgen einer Familiengesellschaft durch Rechtsanwälte und Steuerberater -> Kosten
- Die Familie sollte für eine Familiengesellschaft ausgelegt sein -> wenig Konflikte und gute Zusammenarbeit müssen möglich sein
- Hinweis: Die Familiengesellschaft bietet keinen „besonderen“ Effekt bei der Schenkung-/Erbschaftsteuer gegenüber anderen personenindividuellen Modellen

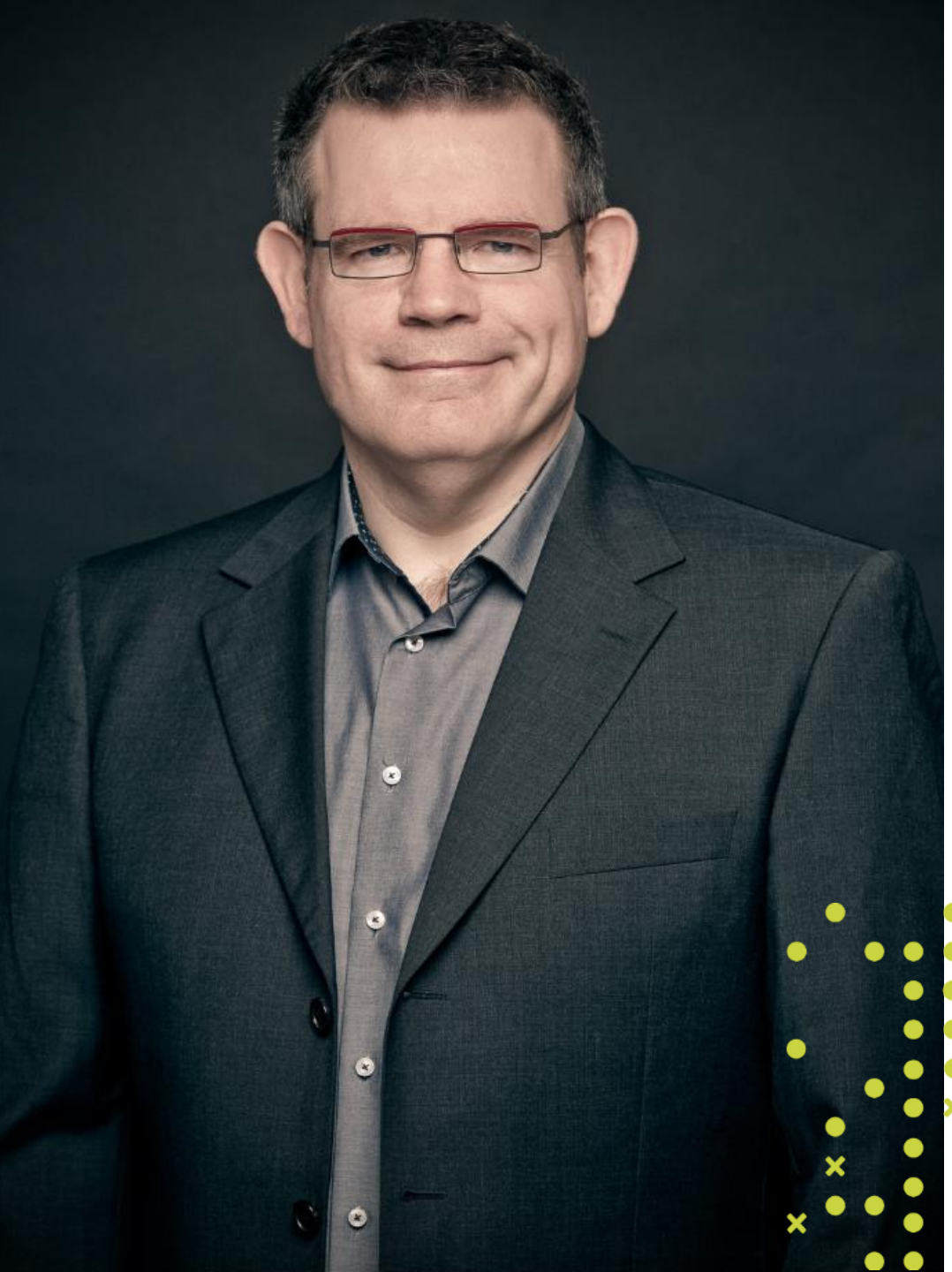

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER
WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

Über den QR-Code können Sie den Vortrag sowie weiterführende Informationen zum Thema „**Vererben und Schenken**“ abrufen!

THOMAS KETTELER-EISING

02 21 / 95 74 94 – 0

ketteler-eising@laufmich.de

www.laufmich.de

Robert-Perthel-Straße 81

50739 Köln

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

LAUFENBERG
MICHELS
UND PARTNER

WIRTSCHAFTSPRÜFER
STEUERBERATER

© by Laufenberg Michels und Partner